

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Juli 1992

2168. Kommunale Richt- und Nutzungsplanung Bachenbülach (Änderung)

Die Gemeinde Bachenbülach besitzt einen mit RRB Nr. 4089/1982 genehmigten kommunalen Gesamtplan sowie eine mit RRB Nr. 769/1985 genehmigte Nutzungsplanung. Die Gemeindeversammlung beschloss am 4. Dezember 1991 Änderungen des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft sowie des Zonenplans und der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Die Änderungen umfassen die Aufhebung der Festlegung «landschaftlich empfindliche Lage» für ein in der Ebene liegendes Gebiet und die dadurch mögliche Anhebung der Ausnützungsziffer, kleinere Anpassungen an der Bauordnung sowie die Empfindlichkeitsstufenzuordnung.

Unter dem Gesichtspunkt, dass diese Änderungen vor dem Inkrafttreten der Änderung des Planungs- und Baugesetzes beschlossen wurden, ergeben sich zur Bauordnungsänderung folgende Bemerkungen:

In Ziffer 3.1 Grundmasse wird der Begriff «Gebäudehöhe gemäss PBG» verwendet, wobei sich die einzelnen Masse auf die Berechnung nach altem PBG beziehen. Damit keine Verwechslung entstehen kann, ist «gemäss PBG» zu streichen.

Die Anhebung der Ausnützungsziffern in den Ziffern 3.1 und 4.1 ist vertretbar, solange die Änderung des PBG vom 1. September 1991 noch nicht anwendbar ist. Im Rahmen einer Revision zur Anpassung an das revidierte PBG werden die Ausnützungsmasse zu überprüfen sein.

Im Zusammenhang mit Ziffer 9.3 ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 21. Juni 1991, in Kraft seit 1. April 1992, Verbote von Aussenantennen nur noch zulässig sind, wo ohnehin die besondere Rücksichtnahme auf Natur- und Heimatschutzobjekte gemäss § 238 Abs. 2 PBG zum Zug kommt.

Im übrigen ist die Vorlage recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Bachenbülach am 4. Dezember 1991 beschlossene Änderung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Änderungspläne), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller